

Schuldenabbau der Stadt Visselhövede

Ratsbeschluss vom

Rat und Verwaltung haben sich am 13.06.2013 dazu verpflichtet, die Schulden der Stadt Visselhövede innerhalb von 30 Jahren abzubauen. Der am 31.12.2016 bestehende Schuldenstand der Stadt Visselhövede ist innerhalb der vertraglichen Laufzeiten abzubauen. Eventuelle Umschuldungen sind gesondert zu betrachten.

Der Verzicht auf weitere Kreditaufnahmen ist aus heutiger Sicht nicht sinnvoll, da vor diesem Hintergrund die Handlungsfähigkeit der Stadt und ein verantwortlicher Umgang mit dem städtischen Vermögen nicht gewährleistet wäre. Folgende Modifizierungen werden deshalb beschlossen:

- Darlehen werden nur noch für „rentierliche und zukunftsorientierte“ Investitionen aufgenommen, bei denen über die Folgejahre die Vereinnahmung der Kosten gewährleistet ist (z. B. Maßnahmen der Abwasserbeseitigung, der Ankauf von Flächen für Bau- und Gewerbegebiete und deren Erschließung).
- Ebenfalls durch Darlehen finanzierbar sind Maßnahmen, bei denen eine rechtliche Verpflichtung/Selbstverpflichtung besteht. Hierunter fallen Maßnahmen wie z. B. Brandschutz und bauliche Maßnahmen die aus sicherheitsrelevanten bzw. wirtschaftlichen Hintergründen durchzuführen sind.

Die Aufnahme von Darlehen ist nur in einem Umfang möglich, der eine zu große Belastung durch Zinsen im Ergebnishaushalt sowie zu hohe Tilgungen im Finanzhaushalt ausschließt.

Für alle übrigen Investitionen ergibt sich der Umfang aus der im Ergebnishaushalt nach Abzug der Tilgungen erwirtschafteten Liquidität zuzüglich dafür verfügbarer Zuwendungen, Zuschüsse, Beiträge sowie ähnlicher Einzahlungen. Um die für den weiteren zusätzlichen Investitionsbedarf erforderliche Liquidität zu bekommen, wird konsequent die Reihenfolge eingehalten:

- a) Aufwand/Auszahlungen senken
- b) Erträge/Einzahlungen erhöhen (insbesondere Steuern)

Die Zuordnung der Maßnahmen als „rentierliche oder sicherheitsrelevant und wirtschaftlich notwendig“ ist in jedem Jahr durch den Rat zu beschließen.

Sollte nach Ablauf eines Haushaltsjahres eine höhere, aus dem Ergebnishaushalt erwirtschaftete Liquidität erwirtschaftet worden sein, so kann hiervon im Folgejahr 1/3 für Maßnahmen der übrigen Investitionen verwendet werden.